

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT PRESSESTELLE

Häufige Fragen zur Wiederaufnahme des Schulbetriebs

Was gilt für Personen, die Risikogruppen angehören?

Personen, die Risikogruppen angehören, werden geschützt. Dazu gehören nach derzeitiger Einschätzung alle Personen, die das 60. Lebensjahr bereits vollendet haben, Schwangere sowie Personen mit relevanten Vorerkrankungen. Schwangere sowie Personen mit relevanten Vorerkrankungen sind von der Präsenzpflicht befreit, dürfen also nicht an die Schule. Über 60-Jährige Lehrkräfte sind ebenfalls von der Präsenzpflicht befreit, können sich jedoch freiwillig für den Dienst an der Schule entscheiden. Lehrkräfte, die mit einer schwangeren Person oder mit Personen mit relevanten Vorerkrankungen in häuslicher Gemeinschaft zusammenleben, entscheiden ebenfalls freiwillig darüber, ob sie Präsenzdienst leisten können.

Die einer Risikogruppe zugehörigen Lehrkräfte sind nicht vom Dienst freigestellt, sondern werden für Fernlernangebote oder für sonstige schulische Aufgaben eingesetzt, die ohne direkten Kontakt zu den Schülerinnen und Schülern erledigt werden können.

Bei Schülerinnen und Schülern mit relevanten Vorerkrankungen entscheiden die Erziehungsberechtigten über die Teilnahme. Gleiches gilt, wenn im Haushalt Personen leben, die einer der genannten Risikogruppen angehören. Für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund relevanter Vorerkrankungen einer Risikogruppe angehören und daher nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können, werden individuelle Möglichkeiten für die Teilnahme an Prüfungen eröffnet.

Müssen die Schüler der Abschlussklassen noch Klassenarbeiten schreiben?

Nein, die Prüfungsklassen konzentrieren sich ausschließlich auf die Vorbereitung der Abschlussprüfungen, es werden in dieser Zeit keine Klassenarbeiten geschrieben. Und auch bei den Klassen des nächsten Prüfungsjahrgangs geht es nicht darum,

möglichst schnell Klassenarbeiten nachzuholen, das ist ausdrücklich nicht das Ziel der Wiederaufnahme des Unterrichts in den Schulen. Nur soweit die verbleibende Unterrichtszeit dies zulasse und es zugleich pädagogisch sinnvoll sei, können bei den Klassen des nächsten Prüfungsjahrgangs weitere Leistungsfeststellungen erfolgen.

Wie wird der Unterricht ab dem 4. Mai gestaltet?

Der Unterricht soll in einer Kombination von Präsenz- und Fernlernangeboten (digital und analog) sichergestellt werden. Diese Fernlernangebote gelten insbesondere für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die noch nicht in den Präsenzunterricht einbezogen werden können. Generell gilt:

- Eine Kombination aus Unterricht an der Schule und eigenständigem Arbeiten zu Hause ist möglich, wobei der Unterricht zur Prüfungsvorbereitung der diesjährigen Abschlussprüfungen nach Möglichkeit an der Schule stattfinden soll.
- Die Klassen, die nicht vor Ort präsent sind, sollen weiter online bzw. über von Lehrkräften zusammengestellte Arbeitspakete unterrichtet werden.
- Diejenigen Lehrkräfte, die keinen Präsenzunterricht erteilen, werden für Fernlernangebote eingesetzt. Sie können auch für Korrekturen der schriftlichen Abschlussprüfungen eingesetzt werden.
- Ein Unterricht ist pro Raum nur in kleinen Gruppen vorzusehen. Entsprechend müssen die Lerngruppen auf mehrere Klassenzimmer aufgeteilt werden.

Kann man dieses Jahr sitzenbleiben?

Grundsätzlich werden die Versetzungsentscheidungen auf der Grundlage der Noten im Jahreszeugnis getroffen. Da die Leistungsbewertung allerdings in den letzten Wochen ausgesetzt wurde und auch in der kommenden Zeit nur sehr stark eingeschränkt möglich sein wird, werden alle Schülerinnen und Schüler grundsätzlich ins nächste Schuljahr versetzt. Die Schülerinnen und Schüler dürfen keinen Nachteil aus der aktuellen Situation haben.

Müssen Schüler, die sich unsicher fühlen, an den Abschlussprüfungen teilnehmen? Sollten Schülerinnen und Schüler, aus welchen Gründen und Bedenken auch immer, nicht am Haupttermin teilnehmen wollen, so können sie den ersten Nachtermin wählen. Diese Entscheidung kann nur einheitlich für alle Prüfungsteile getroffen werden. Zudem ist dies rechtzeitig vor dem Haupttermin zu erklären.

Welche Regelungen gelten für Schulen bezüglich der Hygiene- und des Infektionsschutzes?

Im Zusammenhang mit der Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebs hat das Kultusministerium den Schulen Hygiene-Hinweise zur Verfügung gestellt. Diese Hinweise dienen als Ergänzung zu dem von der einzelnen Schule erstellten Hygieneplan. Die finden sich <u>hier</u>. Verantwortlich für die sanitäre Grundausstattung und Hygienemaßnahmen an den Schulen sind die kommunalen Schulträger. Diese haben sich intensiv auf den sukzessiven Schulbeginn und damit auf die Umsetzung der Hygienemaßnahmen in den Schulen vorbereitet.

Müssen Schüler und Lehrer einen Mund- und Nasenschutz tragen?

Seit 27. April gilt in Baden-Württemberg eine Maskenpflicht. Personen nach ihrem sechsten Geburtstag müssen im öffentlichen Personennahverkehr, also zum Beispiel in U-Bahnen und Bussen sowie an Bahn- und Bussteigen sowie in Läden und Einkaufszentren eine Alltagsmaske oder andere Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Die Maskenpflicht gilt nicht für Lehrerinnen und Lehrer sowie Schülerinnen und Schüler während des Unterrichts. Sollten Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte dennoch eine Alltagsmaske oder eine Mund-Nasen-Bedeckung verwenden wollen, so spricht nichts dagegen. Für die Fahrt zur Schule mit den öffentlichen Verkehrsmitteln besteht jedoch ebenfalls die Maskenpflicht.

<u>Schülerbeförderung: Werden jetzt mehr Busse und Bahnen eingesetzt?</u>

Die für die Schülerbeförderung verantwortlichen Stadt- und Landkreise bieten gemeinsam mit den Verkehrsunternehmen zum Start des Schulbetriebs die volle Kapazität an Bussen und Bahnen an. Gleichzeitig werden bis zu den Pfingstferien täglich nur gut 20 Prozent, nach den Pfingstferien bis zu den Sommerferien im Stufenbetrieb nur rund 50 Prozent der üblichen Schülerströme zu den Schulen unterwegs sein. Neben dem Schutz durch das Maskentragen wird dies die Situation in den Bahnen und Bussen spürbar entspannen und ein Abstandhalten in gewissem Umfang erleichtern. Sofern punktuell Überlastungen auftreten sollten, werden die Behörden zusammen mit den Verkehrsunternehmen nach Lösungen suchen.